



Handlungsempfehlungen für Vereine im Konfliktfall

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein hat nachfolgenden Handlungsempfehlungen für alle Vereine im Verbandsgebiet zugestimmt, die ab sofort Gültigkeit haben:

1. Bereits im Vorfeld der Spieltage sollte mögliches Konfliktpotenzial erwogen und im Bedarfsfalle entsprechende Vorbereitungen getroffen werden.
2. Die Vereine haben die Pflicht, bei Störungen des laufenden Spieles von außen sofort zu handeln und nicht auf Anweisungen des Schiedsrichters zu warten.
3. Üben Sie im Bedarfsfalle Ihr Hausrecht aus. Zur Ausübung wird empfohlen, verantwortliche Personen im Spielbetrieb mit Vollmachten zur Ausübung des Hausrechtes durch den vertretungsberechtigten Vorstand auszustatten. Entsprechend bevollmächtigte Personen sollten zu jedem Heimspiel zugegen sein.
4. Die Ausübung des Hausrechtes umfasst folgende Punkte:
 - a. Störende Personen können des Sportgeländes verwiesen werden
 - b. Der Hausrechtsinhaber entscheidet, wem Zugang zum Sportgelände gewährt wird
 - c. Gemäß der zivilrechtlichen Vorschriften darf die Ausübung des Hausrechtes weder willkürlich sein noch gegen die guten Sitten verstoßen
 - d. Bei Weigerung der störenden Personen, das Gelände zu verlassen oder der Zutrittsverweigerung Folge zu leisten, kann die Polizei zur Unterstützung eingeschaltet werden. In diesem Falle ist gegen die störenden Personen Strafanzeige zu stellen, verbunden mit ausdrücklichem Strafantrag
 - e. Bei Betrieb städtischer Sportanlagen wird empfohlen, vorab die Ausübung des Hausrechtes mit den zuständigen Sportämtern abzustimmen
 - f. Bei Störungen von außen müssen die betroffenen Vereine aktiv werden und über den/die Spielführer den Schiedsrichter informieren
 - g. Bei einer Ansprache durch den Schiedsrichter müssen die Spielführer aktiv werden. Den Anweisungen des Schiedsrichters ist Rechnung zu tragen – eine Weigerung führt zur Meldung beim Staffelleiter. Der Spielführer ist verantwortlicher Ansprechpartner des Schiedsrichters und hat die Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder verantwortlichen Personen des betreffenden Vereins zu übertragen. Im Jugendbereich ist der jeweilige Betreuer der verantwortliche Ansprechpartner
 - h. Die Ansprache der störenden Personen sollte möglichst durch mehrere Personen gemeinsam und gezielt geschehen, mit der Ankündigung entsprechender Konsequenzen



FUSSBALL-VERBAND
MITTELRRHEIN

5. Weiterhin werden die Vereine dringend darum gebeten, die satzungsmäßigen Pflichten aus der Spielordnung des FVM, insbesondere der Paragraphen 18, 20 und 21 zu berücksichtigen und umzusetzen

Köln, 01.03.2007
Referat Gewaltprävention